

**3. Beilage im Jahr 2016 zu den Sitzungsunterlagen
des XXX. Vorarlberger Landtages**

Selbständiger Antrag der NEOS Vorarlberg

An das
Präsidium des Vorarlberger Landtages
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 13.01.2016

**Betreff: Stärkung der Bürgerbeteiligung und der direkten Demokratie durch
Änderung von Normen des Gemeindegesetzes und anderer Gesetze**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wir NEOS treten für die Stärkung der politischen Bürgerbeteiligung ein und befürworten direktdemokratische Prozesse sowie rechtsverbindliche Beteiligungsformen, um der bereits weit fortgeschrittenen Entfremdung von Bürgerschaft und Politik entgegen zu wirken. Deshalb begrüßen und unterstützen wir jegliches Bürgerengagement in diese Richtung.

Am 6. August wurden von der überparteilichen Initiative „mehr-demokratie! vorarlberg“ unter der Zahl 28.01.09 sechs Petitionen zur Änderung des Vorarlberger Gemeindegesetzes an den Vorarlberger Landtages gerichtet, die wir inhaltlich vollumfänglich unterstützen.

Zu diesen Petitionen haben die Petenten offenbar vor geraumer Zeit seitens des Vorarlberger Landtages schriftlich Antwort erhalten. In der Antwort sei allerdings nicht inhaltlich auf die Vorschläge eingegangen worden, auch seien die Petitionen bis jetzt offenbar nicht eingehend geprüft bzw. behandelt worden.

Aus unserer Sicht sind es die kompetent formulierten und fundiert begründeten Vorschläge, die auf intensiven Recherchen und Best-Practice-Beispielen basieren, jedoch unbedingt wert, eingehend behandelt zu werden und in der Gesetzgebung Berücksichtigung zu finden.

Daher haben wir NEOS uns entschlossen, die sechs Petitionen in den Landtag zu tragen, und stellen gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgenden

A N T R A G

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Im Sinne der Petitionen der Initiative ‚mehr-demokratie! Vorarlberg‘ sollen bei der anstehenden Novelle des Vorarlberger Gemeindegesetzes folgende Punkte berücksichtigt und das Vorarlberger Gemeindegesetz und allfällige andere tangierte Gesetze / Normen dahingehend geändert werden:

1. Volksbegehren (GG § 21)

a) Quoren: Anpassung GG § 21 (3)

Ein Volksbegehren muss von der Gemeindevertretung behandelt werden, wenn es mindestens von einer Zahl an Stimmberchtigten der Gemeinde (§20) verlangt wird, die wie folgt zu ermitteln ist:

- a) für die ersten bis zu 500 Stimmberchtigten: 15% davon; zuzüglich**
- b) für die nächsten bis zu 1.500 Stimmberchtigten: 10% davon; zuzüglich**
- c) für die nächsten bis zu 5.000 Stimmberchtigten: 6% davon; zuzüglich**
- d) für die nächsten bis zu 10.000 Stimmberchtigten: 3% davon; zuzüglich**
- e) für die darüber hinaus gehende Zahl von Stimmberchtigten: 2% davon**

b) Bei Ablehnung eines Volksbegehrens durch die Gemeindevertretung – Volksabstimmung: Anpassung GG § 21 (4)

Lehnt es die Gemeindevertretung ab, einem Volksbegehren Rechnung zu tragen, so ist das Volksbegehren der Volksabstimmung zu unterziehen.

c) Bürgerbeteiligungs-Verfahren bei Großprojekten: GG § 21 wird ergänzt um einen Absatz 6

Für die Planung und Projektierung größerer Vorhaben einer Kommune wie beispielsweise Errichtung/Erweiterung/Sanierung von Gebäuden und Anlagen im Bereich Verwaltung, Bildung, Sport, Daseinsvorsorge, Kinder- und Seniorenbetreuung, Verkehrswege und -systeme sind Bürgerbeteiligungs-Verfahren anzuwenden, die in Struktur und Ablauf festgelegt sind. Für den strukturierten und geordneten Ablauf des Bürgerbeteiligungs-Prozesses ist eine dafür verantwortliche Stelle in der Gemeindeverwaltung (Mitmach-Büro oder in Kleingemeinden übernimmt der Gemeindesekretär diese Funktion) einzurichten. Durch Beschluss der Gemeindevertretung ist festgelegt, dass das ausgearbeitete Ergebnis des jeweiligen Bürgerbeteiligungsverfahrens verbindlich umgesetzt wird.

2. Volksabstimmung (GG § 22)

a) Quoren: Anpassung GG §22 (1)

Satz 2 soll wie folgt geändert werden: Eine Volksabstimmung ist durch Verordnung des Bürgermeisters anzuordnen, wenn es nach §21 Abs.4 geboten ist, es die Gemeindevorvertretung beschließt oder es mindestens von einer Zahl an Stimmberechtigten der Gemeinde (§20) verlangt wird, die wie folgt zu ermitteln ist:

- a) für die ersten bis zu 500 Stimmberechtigten: 15% davon; zuzüglich**
- b) für die nächsten bis zu 1.500 Stimmberechtigten: 10% davon; zuzüglich**
- c) für die nächsten bis zu 5.000 Stimmberechtigten: 6% davon; zuzüglich**
- d) für die nächsten bis zu 10.000 Stimmberechtigten: 3% davon; zuzüglich**
- e) für die darüber hinaus gehende Zahl von Stimmberechtigten: 2% davon**

- b) Volksabstimmungen bei wichtigen Entscheidungen im Wirkungsbereich der Gemeinde: GG § 22 wird (an sinnvoller Stelle) ergänzt um folgenden Absatz**

Eine Volksabstimmung ist durch Verordnung des Bürgermeisters verpflichtend anzuordnen, wenn es sich um wichtige Entscheidungen handelt, die im Wirkungsbereich der Gemeinde liegen.

Wichtige Entscheidungen sind:

- a) Einmalige Ausgaben über 5 % der Finanzkraft der Kommune**
 - b) Jährliche wiederkehrende Ausgaben über 0,5 % der Finanzkraft der Kommune**
 - c) Überschreitung des beschlossenen Jahresbudgets um mehr als 5%**
 - d) Festsetzung von Abgaben, Gebühren & Gemeindesteuern**
 - e) Beschlussfassung über das Leitbild der Kommune**
 - f) Beschlussfassung über das räumliche Entwicklungskonzept (REK), des Ortskern-Entwicklungskonzeptes und wesentliche Änderungen des Flächenwidmungsplans**
 - g) Autonome Regelungen im vorgegebenen Rahmen des Gemeindegesetzes, wie: Senkung der Unterschriftenhürden für Volksbegehren und Volksabstimmungen**
-
- c) Volksabstimmung – bindendes Ergebnis/Öffentliche Kundmachung: GG § 22 wird am Ende ergänzt um folgenden Absatz**

Das Ergebnis der Volksabstimmung ist für die Gemeindevorvertretung bindend und ist öffentlich kundzumachen. Ein Volksabstimmungsergebnis kann nur durch eine neuerliche Volksabstimmung geändert oder aufgehoben werden.

3. Volksabstimmung über die Abberufung des Bürgermeisters (GG § 22a)

- (1) Ein von den Wahlberechtigten unmittelbar gewählter Bürgermeister kann nur durch die Wahlberechtigten im Wege einer Volksabstimmung abberufen werden. Zur Einleitung einer diesbezüglichen Volksabstimmung braucht es die notwendige Zahl an Stimmberechtigten der Gemeinde (§20) gem. GG §22.**
- (2) Abs.(2) hat zu entfallen.**

4. Volksbefragung (GG §23)

GG § 23 soll gänzlich entfallen.

5. Stärkung des Persönlichkeits-Wahlrechts (Änderung GG und Reform des Wahlrechts auf Gemeindeebene: In die Regierungsvorlage(n) sind die entsprechenden Änderungen aufzunehmen, die zur Erfüllung nachstehender Zielsetzungen erforderlich sind)

a) Zwei Wahlen / Zwei Stimmzettel

Das Gemeindegesetz bzw. Wahlrecht ist so anzupassen, dass die Wahl der Gemeindevertretung und die Bürgermeisterwahl jeweils auf einem separaten Stimmzettel stattzufinden haben (Zwei Wahlen / Zwei Stimmzettel).

b) Wahl der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter sind (mit separatem Stimmzettel) von den Wahlberechtigten der Kommune direkt zu wählen.

a) Die Bewerberinnen / Bewerber für die Wahl in die Gemeindevertretung sind je wahlwerbende Partei / Gruppe in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel angeführt.

b) Die Kandidatinnen / Kandidaten können von den Wahlberechtigten durch ankreuzen gewählt werden. Dabei kann die Wählerin / der Wähler den Kandidatinnen / Kandidaten verschiedener Parteien / Gruppen seine Stimme geben. Jede(r) Wahlberechtigte kann insgesamt fünf Stimmen vergeben, wobei auf eine Kandidatin / einen Kandidaten maximal nur zwei Stimmen vergeben werden können.

Nach der Wahl wird für jede wahlwerbende Partei / Gruppe eine Kandidatenliste neu erstellt, auf der die Kandidatinnen / die Kandidaten nach Anzahl der Stimmen von oben nach unten gereiht sind.

Jene Kandidaten, die in den Kandidatenlisten über alle wahlwerbenden Parteien / Gruppen hinweg jeweils die höhere Anzahl an Stimmen aufweisen, sind in die Gemeindevertretung gewählt, bis die Anzahl an Mandaten, die für die jeweilige Kommune festgelegt ist, erreicht ist.

Jene Kandidatin / jener Kandidat, die in den Kandidatenlisten über alle wahlwerbenden Parteien / Gruppen hinweg zahlenmäßig die meisten Stimmen aufweisen, sind grundsätzlich in den Gemeindevorstand gewählt, bis die Anzahl an Gemeindevorständen, die für die jeweilige Kommune festgelegt ist, erreicht ist.

- c) Für die Wahl der Ersatzmitglieder und Ausschussmitglieder haben jene Kandidatinnen / Kandidaten Vorrang, die jeweils die höhere Anzahl an Stimmen aufweisen.
- d) Freie Wahlwerber können von den Bürgerinnen / Bürgern auf dem Stimmzettel eingetragen werden.

c) **Mandatsverzicht, Mandatsverlust (GG § 39)**

- a) Bei Mandatsverzicht oder Mandatsverlust rückt grundsätzlich jene Kandidatin / jener Kandidat der Partei / Gruppe auf, aus der das Mandat ausscheidet und die / der in der Kandidatenliste der vorangegangenen Wahl nächstgereiht ist.
- b) Tritt eine Bürgermeisterin / ein Bürgermeister vor Ende seiner Amtsperiode zurück, muss eine neue Wahl für das Amt des Bürgermeisters stattfinden. Sie / er ist damit auch für die darauffolgende Wahlperiode schon gewählt.
- d) **Wahlkommission:**

Alle zur Wahl antretenden Parteien / Gruppierungen müssen mit zumindest einem Vertreter sowohl in der Wahlkommission als auch in den Wahlsprengeln vertreten sein.

6. Transparenz muss zum Öffentlichkeitsprinzip werden - Proaktive Information
(Änderung GG und ev. anderer Gesetze/Normen: In die Regierungsvorlage(n) sind die entsprechenden Änderungen aufzunehmen, die zur Erfüllung nachstehender Zielsetzungen erforderlich sind)

- a) Die Einberufung der Sitzungen der Gemeindevertretung muss mit Angabe von Ort und Zeitpunkt und der Tagesordnungspunkte sieben Tage vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde, der Amtstafel beziehungsweise im Gemeindeblatt/Amtsblatt, veröffentlicht werden.
- b) Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeinderates und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. In besonders begründeten Fällen können diese Sitzungen – oder Teile davon – als nichtöffentliche erklärt werden. Ein besonderer Service für die Bürgerschaft wäre es, die Sitzungen im Livestream zu übertragen.

- c) Das Rechnungswesen der Kommune ist so zu gestalten, dass die erforderliche Transparenz für die Bürgerin / den Bürger jederzeit gegeben ist. Der Text muss - ohne besondere Vorkenntnisse im Bereich Rechnungswesen - einfach lesbar und mit grafischen Darstellungen unterstützt sein. Das Rechnungswesen der Kommune muss jenen Standard aufweisen, der den Vorgaben des Finanzamtes für Unternehmen entspricht. Ein transparentes Rechnungswesen ist Voraussetzung für eine zeitnahe und proaktive Information der Bürgerschaft.
- d) Die zuständigen Organe der Gemeinde haben das Öffentlichkeitsprinzip proaktiv wahrzunehmen und von sich aus die nachstehend beispielhaft angeführten Informationen auf bisher herkömmliche Weise öffentlich zu machen und darüber hinaus auf die Gemeinde-Homepage zu stellen:
 - i. Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse, Protokolle, Sitzungsberichte, Verhandlungsergebnisse, Wahlergebnisse, Ausschuss-Empfehlungen an die Gemeindevertretung und dergleichen mit Angabe der damit verbundenen, finanziellen Auswirkungen für die Kommune.
 - ii. Wenn größere Vorhaben im Wirkungsbereich der Gemeinde in Aussicht genommen werden, müssen die Bürgerinnen und Bürger darüber von Beginn an, oder so rechtzeitig wie möglich, in Kenntnis gesetzt werden.
 - iii. Der detaillierte Budget-Voranschlag der Gemeinde selbst und aller angegliederten Institutionen, Betriebe und Beteiligungen, bei denen die Gemeinde Eigentümer ist und/oder an denen die Gemeinde Anteile besitzt.
 - iv. Der detaillierte Jahresabschluss mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Aufstellung der Vermögenswerte der Gemeinde selbst und aller angegliederten Institutionen, Betriebe und Beteiligungen, bei denen die Gemeinde Eigentümer ist und/oder an denen die Gemeinde Anteile besitzt.
 - v. Sämtliche laufenden Ausgaben der Gemeinde müssen vom wahlberechtigten Gemeindebürger uneingeschränkt und zeitnah auf der Gemeinde-Homepage oder während der Amtsstunden im Gemeindeamt einsehbar sein.
 - vi. Entscheidungen über Auftragsvergaben sind zu begründen. Nach Rechnungslegung sind die gesamten Kosten des jeweiligen Auftrages dem Angebot gegenüber zu stellen.
- e) Von Seiten der zuständigen Organe ist die uneingeschränkte Auskunftspflicht gegenüber der/dem wahlberechtigten Gemeindebürger(in) zu gewährleisten. Ausnahmen bilden die rechtlich begründete Geheimhaltungspflicht und/oder wenn ein begründet überwiegendes privates Interesse vorliegt.“